

FAQ – Lernförderung in der Stadt Duisburg

1. Wer kann außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) aus dem Bildungs- und Teilhabepaket grundsätzlich erhalten?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Außerschulische Lernförderungen können Schülerinnen und Schüler bis zur Vervollendung des 25. Lebensjahres, bei denen das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist, erhalten. Außerdem muss die im Rahmen der Schule angebotene Förderung für den jeweiligen Schüler nicht ausreichend sein.

Zudem muss die Schule den außerschulischen Lernförderbedarf begründen.

Schülerinnen und Schüler, die in einem bezahlten Ausbildungsverhältnis stehen, können keine außerschulische Lernförderung erhalten

2. Welche Antragsunterlagen werden hierfür benötigt?

Haben Sie/Ihre Kinder grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe und Ihren [Globalantrag](#) und Leistungsbescheid bereits eingereicht, müssen Sie bzw. die Schule nur noch die [Anlage 3](#) ausfüllen und an die Stadt Duisburg – Bildung und Teilhabe – bei Bezug von SGB XII-, Asyl-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsleistungen senden. Erhalten Sie Arbeitslosengeld II vom Jobcenter, so schicken Sie die Anlage 3 und ggf. den Globalantrag bitte dorthin.

Auf der ersten Seite tragen Sie Ihren, sowie den Namen ihres Kindes ein, das außerschulische Lernförderung benötigt.

Sie geben bitte ebenfalls an, in welchen Fächern (maximal 3) Lernförderung benötigt wird und für welchen Lernförderanbieter (nichtkommerziell/ kommerziell) Sie sich entschieden haben.

Im besten Fall ist der Lernförderanbieter bei der Stadt Duisburg anerkannt. Falls nicht, wird dieser um Zusendung seiner Qualifikationsnachweise (Selbstauskunft) gebeten.

Sie haben u.a. die Möglichkeit, anzugeben, seit/ab wann ihr Kind an der Lernförderung teilnimmt und ob Sie damit einverstanden sind, dass der Lernförderanbieter über die Entscheidung unterrichtet wird.

Die 2. Seite der Anlage 3 lassen Sie nun von der Schule ausfüllen.

Hier bestätigt der Fachlehrer/ bestätigen die Fachlehrer, für welche (max. 3) Fächer außerschulische Lernförderung benötigt wird.

Der Bedarf der Lernförderung muss von der Schule begründet werden.

Ebenso wird angegeben, ob davon auszugehen ist, ob die Lernförderung erfolgreich sein wird.

Der Lehrer macht weitere Angaben zum schulischen Förderunterricht und unter-

schreibt die Anlage 3.

Der Stempel der Schule und die Unterschrift der Schulleitung oder des jeweiligen Fachlehrers/ der jeweiligen Fachlehrer bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

3. Wer darf Lernförderung erteilen?

Grundsätzlich besteht die Wahlfreiheit der Eltern. Die Liste der Personen oder Institutionen, die Lernförderung erteilen dürfen, ist lang und vielfältig. Sie reicht von älteren Schülern (mit guten Noten), Lehramtsstudenten, pensionierten Lehrern bis hin zu Pädagogen und professionellen Nachhilfeeinrichtungen.

Die Stadt Duisburg führt ein Anerkennungsverfahren zur Überprüfung der Geeignetheit des Anbieters durch. Für die Anerkennung müssen der Stadt Duisburg u.a. eine Selbstauskunft und fachspezifische Qualifikationen vorgelegt werden.

Nicht möglich ist die Erteilung von Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner, Verwandte oder Schwägerete in gerader Linie oder Seitenlinie – hier erfolgt keine Vergütung.

4. Gibt es eine Liste mit Anbietern, die das Jobcenter/ die Stadt Duisburg zur Verfügung stellt?

Nein, eine solche Liste gibt es nicht. Die Stadt Duisburg will damit die Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten in den Vordergrund stellen und so eine vielfältige Lernförderungslandschaft durch viele Anbieter (nichtkommerziell und kommerziell) erhalten.

5. An wen werden die Kosten der Lernförderung erstattet?

Grundsätzlich werden die Kosten der Lernförderung nach Vorlage und Prüfung der eingereichten Rechnungen an den Erbringer der Lernförderung erstattet, d.h. an den Nachhilfelehrer, das Nachhilfeinstitut, etc.

Nur in Ausnahmefällen, in denen die Eltern die Lernförderung bereits bezahlt und diese Zahlung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Quittung) auch nachgewiesen haben, kann auch an die Eltern erstattet werden.

6. Wie kann ich als Lernförderanbieter die erteilte Lernförderung mit dem Jobcenter/ der Stadt Duisburg abrechnen?

Nach Antragstellung, Bestätigung der Schule und Überprüfung des Antrags erhält der Leistungsberechtigte einen Bewilligungsbescheid. Insofern der Antragsteller zustimmt, erhält der Lernförderanbieter per Post/Fax ebenfalls eine Bewilligung, aus der der Name des Kindes, die bewilligten Fächer und die bewilligten Stunden für den bewilligten Zeitraum hervorgehen.

Der Lernförderanbieter reicht beim Jobcenter (für Kunden, die SGB II-Leistungen beziehen) oder der Stadt Duisburg – Amt für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe – (für Kunden, die SGB XII-, Asyl-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsleistungen beziehen) monatlich oder quartalsweise eine Rechnung ein, aus der hervorgeht, wann welches Kind in welchen Fächern wie lange unterrichtet wurde. Beinhaltet die Rechnung diese Pflichtangaben nicht, kann die Rechnung nicht beglichen werden.

Es können nur Stunden übernommen werden, an denen das Kind tatsächlich teilgenommen hat.

Die Stunden können nicht in das neue Schuljahr und ebenfalls auch nicht auf andere Fächer übertragen werden.

7. In welcher Höhe werden die Kosten für die Lernförderung übernommen?

Bei qualifizierten Anbietern wird ein Stundensatz von bis zu 25,00 Euro (Einzelunterricht) bzw. 20,00 Euro (Gruppenunterricht) übernommen.

Bei älteren qualifizierten Schülerinnen und Schülern wird ein Stundensatz von bis zu 15,00 Euro (Einzelunterricht) bzw. 10,00 Euro (Gruppenunterricht) übernommen.

8. Wie erhalte ich Rückmeldung zu meinem Antrag?

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, wird der Antrag bearbeitet. Den Bewilligungs- oder auch Ablehnungsbescheid erhalten Sie per Post. Der Bewilligungsbescheid enthält sowohl für Sie, als auch den Lernförderanbieter die Angaben zu der Dauer, Anzahl der Lernfördereinheiten und der Kosten, die für die Anzahl der bewilligten Stunden übernommen werden können.

Sollten Angaben unvollständig sein oder fehlen, wendet sich das Jobcenter oder die Stadt Duisburg entweder direkt an Sie oder die Schule zwecks Einholung der fehlenden Unterlagen/ Angaben.

9. Für welchen Zeitraum wird die Lernförderung bewilligt?

Gefördert werden in der Regel 10 bis maximal 35 Zeitstunden (60 Minuten) pro Fach/Schuljahr.

Eine darüber hinausgehende Lernförderung im selben Schuljahr ist nur in Einzelfällen möglich. Hierzu können von der Stadt/ dem Jobcenter Duisburg schriftliche Begründungen der (Fach-)Lehrer angefordert werden.

Zur Vorbereitung einer Nachprüfung, durch die das Erreichen des Klassenziels oder des Schulabschlusses erreicht werden soll, können zusätzlich einmalig 15 weitere Zeitstunden bewilligt werden.

10. Sonderfall: Lernförderung im Fach Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (das sind Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, siehe § 2 Abs. 10 Schulgesetz NRW) ist folgendes zu beachten:

Grundsätzlich können hier höhere Stundenkontingente im Fach Deutsch als die Regelbewilligung von 35, 25 oder 15 Stunden in Betracht kommen. Über das erhöhte Stundenkontingent entscheidet die Lehrkraft.

Abweichend von den übrigen Regelungen ist für diesen Personenkreis Lernförderung in Deutsch grundsätzlich auch während der Sommerferienzeiten möglich.

11. Wann wird eine gesonderte Begründung der Fachlehrer benötigt?

Eine gesonderte Begründung wird immer dann benötigt, wenn

- innerhalb eines Schuljahres ein Folgeantrag (= Stunden sind ausgeschöpft) gestellt wird,
- im dritten aufeinanderfolgenden Schuljahr noch immer Lernförderung benötigt wird oder
- wenn im Einzelfall mehr als die übliche Stundenanzahl beantragt werden

Die schriftliche Begründung ist von dem jeweiligen Fachlehrer (inkl. Unterschrift und Stempel der Schule) zu erstellen.

Sie haben noch weitere Fragen?

Sie beziehen Jobcenter-Leistungen? Dann wenden Sie sich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter des Jobcenter Duisburgs.

Sie beziehen SGB XII-, Asyl-, Kinderzuschlags- oder Wohngeldleistungen? Dann wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter des Amtes für Soziales und Wohnen – Bildung und Teilhabe. Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter*in finden Sie unter [duisburg.de/but](https://www.duisburg.de/but)

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf den Webseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit NRW <https://www.mags.nrw/>,
<https://www.mags.nrw/grundsicherung-bildungs-teilhabepaket>,
<https://www.mags.nrw/coronavirus>